



**Sitzungsvorlage
für die 160. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 28.05.2021 - Neukonstituierung**

TOP 04 Wahl der / des Vorsitzenden

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 1 LPIG; § 26 Abs. 3 LPIG DVO, § 3 GeschO BKA

Berichterstatter(in): Karina Lüdenbach, Dez. 32, Tel.: 0221-147-2788

Inhalt: Erläuterung

Beschlussvorschlag:

Zum Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses wird Herr Stefan Götz gewählt.

Drucksache Nr. BKA 0723	
TOP 04	Seite
Wahl der / des Vorsitzenden	2

Erläuterung zum Vorsitz in Braunkohlenausschuss

Der Braunkohlenausschuss wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlperiode aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Braunkohlenausschusses ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden (§§ 23 Abs. 1 LPIG, 3 Abs. 1 GeschO BKA).

Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist (§ 26 Abs. 3 LPIG DVO). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§§ 26 Abs. 3 LPIG DVO, 3 Abs. 2, 21 Abs. 2 GeschO BKA).

Von Seiten der CDU wurde Herr Stefan Götz erneut für den Vorsitz vorgeschlagen. Weitere Vorschläge liegen (derzeit) nicht vor.